

V HAR 03/17

PA 27610/17

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

## **B E S C H E I D**

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 18.4.2017 geführten Verfahren ergeht gemäß Art 4 Abs 7 lit e, Art 4 Abs 9, Art 52 und Art 55 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259, 42 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

### **I. Spruch**

Die Regulierungsbehörde genehmigt den regionalen Annex für die Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion zu den harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (Regional Specific Annex for CCR Italy North to the Harmonised Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation). Der Annex bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### II.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 51 Abs 1 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl L 2016/259, 42 (FCA-VO) erarbeiten alle Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art 52 Abs 2 FCA-VO spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung einen Vorschlag für harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte. Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation und umfasst regionale und gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen, wenn diese von den ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion gemäß Art 52 Abs 3 FCA-VO entwickelt werden. Die regionalen Anforderungen haben nach ihrem Inkrafttreten gemäß Art 52 Abs 2 FCA-VO Vorrang vor den in den harmonisierten Vergabevorschriften festgelegten allgemeinen Anforderungen.

Gemäß Art 52 Abs 3 FCA-VO können die harmonisierten Vergabevorschriften auch regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen enthalten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) für (a) die Beschreibung der Arten langfristiger Übertragungsrechte, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion gemäß Art 31 FCA-VO angeboten werden, (b) die Art der Vergütungsregelung für langfristige Übertragungsrechte, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion entsprechend der Vergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich gemäß Art 35 FCA-VO angewendet werden soll, (c) die Anwendung alternativer koordinierter regionaler Ausweidlösungen gemäß Art 42 FCA-VO, (d) die regionalen Ausgleichsvorschriften zur Festlegung regionaler Verbindlichkeitsregelungen gemäß Art 55 FCA-VO.

Gemäß Art 54 Abs 1 FCA-VO können die betroffenen ÜNB an einer Gebotszonengrenze eine Obergrenze für die gesamten Ausgleichszahlungen vorschlagen, die im relevanten Kalenderjahr oder im Fall von Gleichstromverbindungsleitungen im relevanten Kalendermonat an alle Inhaber eingeschränkter langfristiger Übertragungsrechte zu zahlen sind. Diese Obergrenze darf gemäß Art 54 Abs 2 FCA-VO den Gesamtbetrag der von den betroffenen ÜNB an der jeweiligen Gebotszonengrenze im relevanten Kalenderjahr eingenommenen Engpasserlöse nicht unterschreiten.

Gemäß Art 55 FCA-VO schlagen die ÜNB, wenn sie die Anwendung einer Obergrenze gemäß Art 54 FCA-VO planen, gemeinsam Vorschriften für Ausgleichszahlungen hinsichtlich dieser Obergrenze vor.

Gemäß Art 4 Abs 1 FCA-VO entwickeln die ÜNB die aufgrund der FCA-VO erforderlichen Modalitäten oder Methoden und legen sie den zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb der festgelegten Frist zur Genehmigung vor. Muss ein Vorschlag für Modalitäten oder

Methoden von mehr als einem ÜNB entwickelt und gebilligt werden, arbeiten die beteiligten ÜNB eng zusammen. Jede Regulierungsbehörde hat gemäß Art 4 Abs 5 FCA-VO die Modalitäten oder Methoden zu genehmigen.

Der Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte ist von allen Regulierungsbehörden der betroffenen Region zu genehmigen. Wenn die Genehmigung der Modalitäten oder Methoden eine Entscheidung von mehr als einer Regulierungsbehörde erfordert, konsultieren gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO die zuständigen Regulierungsbehörden einander und sorgen für eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander, um zu einer Einigung zu gelangen. Die Regulierungsbehörden entscheiden über die eingereichten Modalitäten und Methoden innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Modalitäten oder Methoden bei der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde (Art 4 Abs 9 FCA-VO).

## **II.2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 Übertragungsnetzbetreiberin. Sie hat gemeinsam mit den anderen ÜNB der Italien Nord Region den regionalen Annex für die Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion erstellt.

Mit Beschluss 06/2016 vom 17.11.2017 hat die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) gemäß Art 15 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/197, 24 (CACM-VO) den Vorschlag aller ÜNB zur Bestimmung der Kapazitätsberechnungsregionen genehmigt. In Annex I Art 6 des Beschlusses 06/2016 wird die sogenannte „Italien Nord“ Kapazitätsberechnungsregion festgelegt. Diese umfasst folgende Gebotszonengrenzen Italien Nord – Frankreich, Italien Nord – Österreich und Italien Nord – Slowenien.

Gemäß Art 8 FCA-VO entsprechen die Kapazitätsberechnungsregionen für die Vergabe langfristiger Kapazität jenen, die gemäß Art 15 der CACM-VO festgelegt werden.

## **II.3. Verfahrensablauf**

Der von den ÜNB der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion ausgearbeitete Annex zu den harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte wurde gemeinsam mit dem Hauptdokument der harmonisierten Vergabevorschriften vom 16.1.2017 bis 17.2.2017 einer öffentlichen Konsultation unterzogen.

Die Austrian Power Grid AG (APG) beantragte am 18.04.2017 bei E-Control die Genehmigung des Vorschlags für die harmonisierten Vergabevorschriften für die langfristigen Übertragungsrechte einschließlich des verfahrensgegenständlichen regionalen Annexes für die Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion, sowie des regionalen Annexes für die Core Kapazitätsberechnungsregion, über welchen im Verfahren V HAR 02/17 abgesprochen wird.

Die Regulierungsbehörden konnten hinsichtlich der Genehmigung der harmonisierten Vergabevorschriften keine Einigung erzielen, weshalb die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit 16.8.2017 übergegangen ist. Mit Entscheidung 03/2017 vom 2.10.2017 hat ACER die harmonisierten Vergabevorschriften (HAR, Beilage ./3) genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den regionalen Annex zu den harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte blieb bei den betroffenen Regulierungsbehörden. Der endgültige Vorschlag des regionalen Annex der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion ist am 21.4.2017 bei der letzten zuständigen Regulierungsbehörde eingelangt, so dass die sechsmonatige Frist für die Genehmigung bis zum 21.10.2017 läuft.

Am 12.10.2017 wurde der regionale Annex für die Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion im Rahmen des „Italy North Regulatory Energy Regional Regulators‘ Forum“ zwischen allen vier Regulierungsbehörden, die gemäß Art 4 Abs 7 lit e FCA-VO den Vorschlag genehmigen müssen, abgestimmt und genehmigt. Die erzielte Einigung wurde in einem Positionspapier („Approval by Italy North Regulatory Authorities agreed at the Italy North Energy Regional Regulators‘ Forum of Italy North TSOs Proposal for Regional Specific Annex for CCR Italy North to the Harmonised Allocation Rules for Long Term Transmission Rights“) zusammengefasst. Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen.

#### **II.4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß Art 52 Abs 3 FCA-VO können die harmonisierten Vergabevorschriften auch regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen enthalten. Eine dieser Anforderungen sind gemäß Art 52 Abs 3 lit d FCA-VO regionale Ausgleichsvorschriften zur Festlegung regionaler Verbindlichkeitsregelungen.

Die ÜNB der Core Kapazitätsberechnungsregion haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für alle drei Gebotszonengrenzen der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion Obergrenzen für Ausgleichzahlungen festgelegt. Obergrenzen

für Ausgleichszahlungen sind somit auch an der Grenze Österreich – Italien Nord vorgesehen.

Wenn ÜNB Obergrenzen einführen, müssen sie gemäß Art 55 FCA-VO Vorschriften für Ausgleichszahlungen hinsichtlich dieser Obergrenzen festlegen. Die ÜNB haben diese Regelungen nicht in den regionalen Annex, sondern in Art 59 Abs 2 und Abs 4 der harmonisierten Vergabevorschriften festgelegt. Dem haben die ÜNB insofern Rechnung getragen, als sie für die Gebotszonengrenzen, an denen eine Obergrenze festgelegt wird, bestimmen, dass die Obergrenze entsprechend der Bestimmung des Art 59 Abs 2 HAR anzuwenden ist.

Gemäß Art 59 Abs 2 HAR kann eine Obergrenze an Gebotszonengrenzen vorgesehen werden, die Festlegung einer solchen ist aber nicht verpflichtend. Ob eine Obergrenze an einer Gebotszonengrenze angewendet wird oder nicht, ist in Einklang mit Art 52 Abs 3 lit d FCA-VO in den regionalen oder gebotszonenspezifischen Annexen zu bestimmen.

Art 59 Abs 2 HAR regelt die Obergrenze für die Entschädigungen, für den Fall, dass eine solche im relevanten regionalen Annex festgelegt wird. Die Obergrenze entspricht dem Gesamtbetrag der eingenommenen Engpasserlöse des betroffenen ÜNB an der jeweiligen Gebotszonengrenze im relevanten Kalenderjahr abzüglich aller gezahlten Rückzahlungen nach Art 40 und 48 HAR und Entschädigungen nach Art 60 und sofern anwendbar nach Art 61 HAR. Gemäß Art 54 FCA-VO darf diese Obergrenze den eingenommenen Gesamtbetrag an Engpasserlösen nicht unterschreiten, insofern entspricht Art 59 Abs 2 HAR den Vorgaben der FCA-VO. Art 59 Abs 4 HAR legt in der Folge fest, wie die zu zahlenden Entschädigungen im Zusammenhang mit der Obergrenze berechnet werden.

Der regionale Annex in Verbindung mit Art 59 Abs 2 und Art 59 Abs 4 HAR entspricht den Anforderungen der FCA-VO. Die harmonisierten Vergabevorschriften wurden mit Beschluss 03/2017 vom 2.10.2017 bereits von ACER genehmigt.

Bei der Genehmigung des eingereichten Vorschlags haben alle Regulierungsbehörden der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion eng zusammengearbeitet und eine Einigung erzielt und somit den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 4 Abs 9 FCA-VO entsprochen.

Daher ist der regionale Annex für die Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion zu genehmigen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

### IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 17.10.2017

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage./1: Regional Specific Annex for CCR Italy North to the Harmonised Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation

Beilage./2: Approval by Italy North Regulatory Authorities agreed at the Italy North Energy Regional Regulators' Forum of Italy North TSOs Proposal for Regional Specific Annex for CCR Italy North to the Harmonised Allocation Rules for Long Term Transmission Rights

Beilage./3: ACER Entscheidung 03/2017 vom 2.10.2017 über die harmonisierten Vergabevorschriften (HAR)

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH  
Geschäftsführung  
Gallusstraße 48  
6900 Bregenz

Per E-Mail an: office@vuen.at